

Titel der Drucksache:

**Anpassung der Härtefallregelung bei der
grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung
(Grundstücke mit abflusslosen Gruben)**

Drucksache

2543/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	06.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	13.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die bestehende Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben § 2 Satz 2) wird folgendermaßen angepasst:

- a) Höchstgrenze pro Person: 100 Euro
- b) Höchstgrenze pro Haushalt: 500 Euro

15.12.2020, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Entwässerungsbetrieb finanziert sich über Gebühren. Diese werden im Moment jährlich nur zu 70% ausgegeben, da städtische Investitionen bei Straßensanierungen nicht mitkommen. Insbesondere die von Härtefällen Betroffenen leiden unter den verzögerten Investitionen der Stadt. Ihnen wurde mehrfach ein Kanalanschluss in Aussicht gestellt. Sie tragen bis dahin höhere Kosten. Dies soll durch die Härtefallregelung noch besser abgedeckt werden. Da diese Investitionen nicht umgesetzt werden und den noch nicht Angeschlossenen daher nicht zugutekommen, sollen sie zumindest in gleicher Höhe entlastet werden.

In Erfurt gibt es derzeit 480 betroffene Anwohner, welche noch über eigene Abwasseranlagen/ Kleinkläranlagen verfügen müssen. Bereits im Juni 2014 wurde mit einer wasserrechtlichen Anordnung der Unteren Wasserbehörde aufgefordert, den Überlauf der Kleinkläranlagen bzw. Abwassersammelgruben zu schließen. Derartige Maßnahmen sollten als Übergangslösung für 3 Jahre gelten. Hierbei wurde durch die Untere Wasserbehörde der Hinweis erteilt, dass von den betroffenen Haushalten ein Eigenanteil hierfür von 200,00 € pro Person im Jahr zu tragen wäre. Trotz Greifens von Härtefallregelungen für die betroffenen Bürger entspricht dies einer Kostensteigerung pro Person von 100%. Dies ist weder verhältnismäßig noch entspricht dies nach über 6 Jahren einer „Übergangsregelung“.

Die durchschnittlichen Abwasserkosten pro Volleinleiter betragen in der Stadt Erfurt ca. 60,06 € ($33\text{m}^3 \times 1,82 \text{ €/m}^3$). In Bezug auf das Gleichheitsgebot gem. Art. 3 GG sind die betroffenen Bürger, welche noch über Kleinklärgruben verfügen müssen, unbillig durch den entsprechend zu leistenden Eigenanteil finanziell belastet.

Somit ist eine Anpassung des Eigenanteils der Härtefallregelung für die betroffenen Bürger i. H. v. 100 € pro Einwohner/ jährlich sowie 500 € pro Haushalt/ jährlich gerechtfertigt.

Die bestehende *Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt* soll daher in §2 Satz 2 angepasst werden: „Übersteigt das Maß der abwasserspezifischen finanziellen Belastung eine Grenze von 100,00 Euro pro Einwohner und Jahr bzw. pro Haushalt von 500,00 Euro, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor.“